

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2025/132			
Amt: Rechnungsamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		07.04.2025			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Nadine Kraft-Bär							
Verfasser: Nadine Kraft-Bär							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Neufassung der Satzung der Gemeinde Muggensturm über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Der Gemeinderat hat am 02.12.2024 erstmals eine Hebesatzsatzung für die Gemeinde Muggensturm beschlossen welche zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist (Vorlage Nr. 2024/093).

Der Erlass einer Hebesatzsatzung war dem Umstand geschuldet, dass aufgrund der Novellierung der Grundsteuer die bisherige Rechtsgrundlage entfiel und ohne eine entsprechende Satzung die Gemeinde keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 gehabt hätte, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Haushaltsplan vorliegt der die entsprechenden Hebesätze festlegt.

Im Rahmen dieser Hebesatzsatzung wurden folgende Hebesätze festgelegt:

Hebesatz Grundsteuer B:	220 v. H.
Hebesatz Grundsteuer A:	135 v. H.
Gewerbesteuer:	340 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde hierbei nicht explizit beraten, sondern entsprechend dem Vorjahreswert übernommen.

Zuletzt war der Gewerbesteuerhebesatz im Jahr 2013 von 330 v.H. auf 340 v.H. erhöht worden. Die Erhöhung auf den Wert von 330 v.H. erfolgte 1994 von 300 v. H.

Das Gewerbesteuernettoaufkommen (zahlungsflussorientiert lt. Werten des statistischen Landesamtes) entwickelte sich seit 2013 wie folgt (in 1.000 EUR):

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (lt.RE)
3.509	3.498	3.326	6.416	3.509	5.508	3.900	11.007	14.374	7.623	6.668

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 wurde deutlich, dass die sich von Seiten der Kommunen beklagte verschlechternde finanzielle Situation endgültig auch bei der Gemeinde Muggensturm angekommen ist. Da noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt, wird dies anhand der Werte der Finanzrechnung für die Jahre 2020 ff. aktuell am deutlichsten bzw. belastbarsten ersichtlich. Die Finanzrechnung entspricht am ehesten der ehemaligen kamerale Systematik und beinhaltet weder Abschreibungen noch sonstige kalkulatorische Kosten sondern die reinen Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsjahres:

Gesamtfinanzrechnung (vorläufige Ergebnisse)

	2020	2021	2022	2023	2024
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.749.821,50	22.425.325,47	27.395.051,70	20.480.334,26	18.961.973,28
- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.347.959,39	15.310.055,76	17.485.959,49	20.321.796,92	23.511.460,19
= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	2.401.862,11	7.115.269,71	9.909.092,21	158.537,34	-4.549.486,91
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	754.478,75	544.103,80	1.084.077,46	1.219.231,58	751.223,51
- Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.296.284,87	5.287.523,64	9.462.955,84	9.242.185,26	3.871.733,93
= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-4.541.806,12	-4.743.419,84	-8.378.878,38	-8.022.953,68	-3.120.510,42
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-2.139.944,01	2.371.849,87	1.530.213,83	-7.864.416,34	-7.669.997,33

Wie aus der obenstehenden Übersicht ersichtlich wird, lag der Finanzierungsmittelbedarf aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit in den letzten beiden Jahren jeweils bei deutlich über 7,5 Mio. €. Hierdurch wurden in den letzten Jahren die Rücklagen in Form von Festgeldern und Bankguthaben immer weiter aufgebraucht, so dass die Gemeinde im Jahr 2024 gezwungen war den geplanten Kredit in Höhe von 4,5 Mio. € vollständig aufzunehmen. Der Bestand an Zahlungsmitteln belief sich zum 31.12.2024 noch auf 1.969 T€, Festgelder waren keine mehr vorhanden.

Generell ist anzumerken, dass eine Konsolidierung des Gesamthaushaltes vor dem Hintergrund sowohl der Werte der Vorjahre als auch dem in der nächsten Sitzung zu beschließenden Haushaltsplanes für die Zukunft zwingend erforderlich ist. Dies wurde auch von der Rechtsaufsichtsbehörde dringend angeraten.

Als einen ersten Schritt schlägt die Verwaltung daher vor, den Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 340 v. H. auf mindestens 390 v. H. zu erhöhen. Eine entsprechende Erhöhung wäre noch rückwirkend zum 01.01.2025 möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz).

Ein Hebesatz von 390 v. H. liegt bereits dem letzten Stand der Haushaltsplanung 2025 in Rücksprache mit dem Finanzausschuss zugrunde, welcher für eine grobe Vorabanschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Eine entsprechende Erhöhung würde zu Mehreinzahlungen/-erträgen von rund 1 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr führen.

Übersicht der Auswirkung einzelner Hebesatzanpassungen:

	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen geplant aktuell, Hebesatz 340 v.H.	7.450.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000
Hebesatz 380 v. H.	8.232.000	8.382.000	8.382.000	8.382.000
Verbesserung Finanzrechnung	782.000	882.000	882.000	882.000
Hebesatz 390 v. H.	8.456.000	8.603.000	8.603.000	8.603.000
Verbesserung Finanzrechnung	1.006.000	1.103.000	1.103.000	1.103.000
Hebesatz 400 v. H.	8.679.000	8.824.000	8.824.000	8.824.000
Verbesserung Finanzrechnung	1.229.000	1.324.000	1.324.000	1.324.000

Durch eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390 v. H. bei der Gewerbesteuer kann der in der Gesamtergebnisrechnung 2025 geplante Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf „nur noch“ 4.439.994 € statt 5.439.994 € reduziert werden. Die Werte der Ergebnisrechnung können aufgrund der ausstehenden Vermögensbewertung aktuell jedoch noch nicht als abschließend betrachtet werden.

Auch der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 weist sowohl bei Ein- und Auszahlungen der Ergebnisrechnung als auch bei der Investitionstätigkeit einen deutlichen Zahlungsmittelbedarf von insgesamt 8,8 Mio. € aus, welcher die Einplanung von weiteren Krediten in Höhe von über 6,4 Mio. € für die geplanten Investitionen erforderlich macht. In der Finanzplanung des 2025 wird – trotz der

eingepannten Kreditaufnahme – eine Reduzierung des Finanzierungsmittelbestandes von über 2,5 Mio. € ausgewiesen. Hier geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass sich dieser – aufgrund von Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung, die nicht separat geplant werden können - auf 0,8 Mio. € reduzieren wird.

In der Anlage ist eine Übersicht der aktuellen Hebesätze in umliegenden Kommunen beigelegt. Hieraus ist ersichtlich, dass einige (von der Größe vergleichbare) Kommunen teils deutlich höhere Hebesätze haben.

Die vorgesehene Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer um 50 Prozentpunkte bedeutet eine Erhöhung von 14,7 %. Bei einer Jahressteuer von 10.000 € wären dies 1.470 €.

Bei der Gewerbesteuer ist im Gegensatz zu der Grundsteuer zu berücksichtigen, dass hier die Ertragskraft von Gewerbebetrieben besteuert wird. Die Bemessungsgrundlage zur Festlegung der Gewerbesteuer ist deshalb der Gewerbeertrag, d.h. der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GdB, KG und OHG) gilt ein jährlicher Freibetrag von 24.500 €. Damit bleibt ein gewisser Gewerbeertrag von vornherein steuerfrei, was zum Teil die Steuerlast erheblich senken oder gänzlich vermeiden kann.

Ferner können Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften zusätzlich zu diesem Freibetrag die Gewerbesteuer gem. § 35 Einkommensteuergesetz auf ihre tarifliche Einkommensteuer anrechnen, d.h. bis zum 4-fachen des Gewerbesteuerermessbetrags von der Einkommensteuer abziehen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Hebesatz von 400 v. H. tatsächlich keine zusätzliche Steuerlast bedeuten

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird ab dem 01.01.2025 auf 390 v. H. festgesetzt.

1. Die Hebesätze der Grundsteuer A und B bleiben unverändert.
2. Der als Entwurf beigelegte Hebesatzsatzung wird zugestimmt. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt. Die Verwaltung wird beauftragt die Hebesatzsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung der Gemeinde Muggensturm__07.04.2025
Übersicht Hebesätze Gewerbesteuer 2025

Entwurf

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Muggensturm erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Die Gemeinde Muggensturm erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Muggensturm und von den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Muggensturm.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **135 v.H.**,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **220 v.H.**,
 2. für die Gewerbesteuer auf **390 v.H.**
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.12.2024 außer Kraft.

Muggensturm, den 07.04.2025

Johannes Kopp
Bürgermeister

Übersicht der Gewerbesteuerhebesätze ausgewählter Gemeinden im Jahr 2025

Gemeinde	Hebesatz
Au am Rhein	360 v. H.
Bietigheim	400 v. H.
Bischweier	340 v. H.
Bühl	390 v. H.
Bühlertal	370 v. H.
Durmersheim	400 v. H.
Elchesheim-Iltingen	360 v. H.
Ettlingen	380 v. H.
Forbach	350 v. H.
Gaggenau	380 v. H.
Gernsbach	390 v. H.
Hügelsheim	350 v. H.
Iffezheim	370 v. H.
Karlsruhe	450 v. H.
Kuppenheim	340 v. H.
Lichtenau	360 v. H.
Loffenau	350 v. H.
Malsch	370 v. H.
Ötigheim	400 v. H.
Ottersweier	360 v. H.
Rastatt	400 v. H.
Rheinmünster	360 v. H.
Sinzheim	350 v. H.
Steinmauern	350 v. H.
Weisenbach	350 v. H.
Rheinstetten	400 v. H.
Baden-Baden	390 v. H.

Stand 24.03.2025